

Für welche staatliche Beihilfen kann im März beantragt werden

Автор(и): Растителна защита
Дата: 07.03.2021 Брой: 3/2021



Wein

„Information in den Mitgliedstaaten“ im Rahmen des Nationalen Unterstützungsprogramms für den Weinsektor 2019-2023

Die Einreichung von Anträgen im Rahmen dieser Maßnahme wird auf Antrag der Branche und aufgrund der epidemiologischen Lage im Land bis einschließlich **12. März 2021** verlängert.

Die Maßnahme „Information in den Mitgliedstaaten“ wird erstmals nach ihrer Aufnahme in das nationale Programm umgesetzt. Ihr Ziel ist es, Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum und die mit schädlichem Alkoholkonsum verbundenen Risiken zu informieren sowie über das EU-System für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützte geografische Angaben (g.g.A.) im Zusammenhang mit der spezifischen Qualität, dem Ruf oder anderen Eigenschaften des Weins, die sich aus seinem spezifischen geografischen Umfeld oder seiner Herkunft ergeben.

Das für 2021 vorgesehene Budget beträgt etwas mehr als 3 Millionen BGN.

Neue Maßnahme für den Weinbau- und Weinproduktionssektor

Maßnahme „Krisenlagerung von Wein“

Vom 1. März bis 12. März 2021 werden Anträge im Rahmen der Maßnahme „Krisenlagerung von Wein“ angenommen. Es handelt sich um eine vorübergehende Notfallmaßnahme, die darauf abzielt, Marktstörungen im Weinbau- und Weinproduktionssektor der Europäischen Union, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, zu überwinden. Für diese Antragsrunde wurden 5 Millionen BGN bereitgestellt.

Im Rahmen der Maßnahme „Krisenlagerung von Wein“ wird eine Beihilfe für im Inland produzierte Weine gewährt, die vorübergehend vom Markt genommen werden, mit dem Ziel, ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit schrittweise wiederherzustellen. Die Lagerung des Weins erfolgt in Lagerhäusern oder eigenen Lagerstätten von Weinproduktionsbetrieben. Weingüter, die im Weinbauerregister als Weinproduzenten gemäß dem Wein- und Spirituosengesetz eingetragen sind, können finanzielle Unterstützung beantragen. Weitere antragsberechtigte Personen sind auch Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppen und Branchenverbände im Sektor Weintrauben.

Der festgelegte Unterstützungszeitraum für gelagerte Weinmengen im Rahmen der Maßnahme ist *16. Oktober 2020 – 20. September 2021*. Die Höhe der finanziellen Beihilfe beträgt 0,07 BGN pro Liter gelagerten Weins für einen Zeitraum von 1 Monat oder den entsprechenden/umgerechneten Tageswert. Der maximale Kofinanzierungssatz aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft im Rahmen der Maßnahme beträgt 100 % des Wertes der förderfähigen Ausgaben.

Unterlagen im Rahmen der Maßnahme können persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Zentrale des Staatsfonds „Landwirtschaft“, Str. „Gusla“ 3, Abteilung „Wein, Förderprogramme und Lizenzen“,

eingereicht werden, nachdem ein Termin unter einer der folgenden Telefonnummern vereinbart wurde: 02/81 87 513, 02/8187 517 und 02/8187 534.

Vorlagen für Antragsunterlagen finden Sie **HIER**

Gemüseproduktion

„Beihilfe zum Ausgleich der Kosten der Landwirte im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des ‚Nationalen Maßnahmenprogramms zur Bekämpfung der Tomatenminiermotte – Tuta absoluta Meyrick (Lepidoptera)‘.“

Vom 22. Februar bis 15. Oktober 2021 können Gemüseproduzenten Anträge auf Schädlingsbekämpfung bei Tomaten stellen.

Die Regionaldirektionen des Staatsfonds „Landwirtschaft“ eröffnen eine Antragsrunde im Rahmen des Schemas „Beihilfe zum Ausgleich der Kosten der Landwirte im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des ‚Nationalen Maßnahmenprogramms zur Bekämpfung der Tomatenminiermotte – Tuta absoluta Meyrick (Lepidoptera)‘“. Anträge werden bei den Regionaldirektionen des Staatsfonds „Landwirtschaft“ eingereicht. Das Budget im Rahmen der Beihilfe beträgt 500.000 BGN. Die Frist für die Einreichung von Rechnungsbelegen für den Kauf von Produkten zur Schädlingsbekämpfung ist der 29. Oktober 2021. Die Frist für die Auszahlung der Mittel ist der 15. Dezember 2021.

Zweck des Schemas ist es, Produktionsverluste, die durch den Schädling in Gewächshäusern angebauten Gemüsekulturen verursacht werden, zu begrenzen.

Die maximale Beihilfeintensität beträgt bis zu 100 % der Kosten für den Kauf von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Vorbeugung und Beseitigung von Befall durch die Tomatenminiermotte – Tuta absoluta in Gewächshäusern, jedoch nicht mehr als 250 BGN/ha inklusive MwSt.

Die Leitlinien im Rahmen des Schemas sind auf der **Website des SFA veröffentlicht**.

Kartoffeln

„Beihilfe zum Ausgleich der Kosten der Landwirte im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des ‚Nationalen Maßnahmenprogramms zur Bekämpfung von Bodenschädlingen bei Kartoffeln aus der Familie der Drahtwürmer (Elateridae)‘“

Landwirte können im Rahmen des staatlichen Beihilfeschemas „Beihilfe zum Ausgleich der Kosten der Landwirte im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des ‚Nationalen Maßnahmenprogramms zur Bekämpfung von Bodenschädlingen bei Kartoffeln aus der Familie der Drahtwürmer (Elateridae)“ vom 9. März bis 14. Mai 2021 Anträge stellen. Die finanzielle Mittelausstattung im Rahmen der Beihilfe beträgt 1,8 Millionen BGN. Bis zum 31. Mai müssen die Landwirte Rechnungsbelege für die durchgeführten Maßnahmen zur Behandlung von Kartoffelkulturen einreichen. Die Mittel werden bis zum 22. Juni 2021 ausgezahlt.

Von der Unterstützung können kleine und mittlere Unternehmen – Landwirte, die Kartoffeln auf Flächen von mehr als 0,1 ha (1 Dekar) anbauen, profitieren.

Die Höhe der Beihilfe für die Schädlingsbekämpfung bei Kartoffeln beträgt bis zu 100 % der Kosten für den Kauf von Pflanzenschutzmitteln, jedoch nicht mehr als 850 BGN/ha inklusive MwSt. Im Rahmen des Schemas werden nur die Kosten für solche Pflanzenschutzmittel erstattet, die in der Republik Bulgarien für die chemische Bekämpfung von Bodenschädlingen bei Kartoffeln aus der Familie der Drahtwürmer (Elateridae) zugelassen sind. Wie man im Rahmen dieses Schemas einen Antrag stellt, kann **HIER** eingesehen werden.

Zertifizierung nach dem GLOBALG.A.P.-Standard

Das Schema wurde mit dem Ziel eingerichtet, den Prozess der Produktion qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sektor „Obst und Gemüse“ durch Reduzierung des Einsatzes chemischer Rohstoffe und Minimierung der schädlichen Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Umwelt zu optimieren.

Anträge im Rahmen des Schemas können bis zum 20. September 2021 bei den Regionaldirektionen des Staatsfonds „Landwirtschaft“ eingereicht werden. Die finanzielle Mittelausstattung im Rahmen der staatlichen Beihilfe beläuft sich auf 100.000 BGN.

Die Unterstützung richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen sowie anerkannte Gruppen oder Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern. Die Beihilfe wird für einen maximalen Zeitraum von fünf Jahren gewährt und ist auf 1.200 BGN inklusive MwSt. pro Begünstigtem pro Jahr und bis zu 5.000 BGN inklusive MwSt. pro Gruppe oder Organisation pro Jahr begrenzt. Die Erzeuger erhalten die Mittel jährlich.

Die Beihilfe wird nur für eine „neue Teilnahme“ am GLOBALG.A.P.-Standard gewährt, und diese Bedingung gilt für den ersten Antrag im Rahmen des Förderschemas. Für Antragsteller im Rahmen des Schemas ist es wichtig

zu wissen, dass nur die Kosten für die Ausstellung eines Zertifikats, die nach Einreichung des Unterstützungsantrags beim SFA entstanden sind, förderfähig sind. Wie man im Rahmen dieses Schemas einen Antrag stellt, kann **HIER** eingesehen werden.